

Feststellung gemäß § 5 UVPG
HSE Biogas GmbH & Co. KG
GAA Emden v. 18.09.2020 – S14.017.02/99/EMD19-031-01

Die Firma HSE Biogas GmbH & Co. KG, Haselünner Straße 32, 49777 Klein Berßen hat mit Schreiben vom 03.04.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer BHKW Anlage, am Standort in 49777 Klein Berßen, Schulstr. 2,4 Gemarkung Klein Berßen, Flur 3, Flurstück 195/20 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 997 kW. Zusammen mit dem bereits bestehenden BHKW (FWL: 1003 kW) beträgt die Gesamtfeuerungswärmeleistung mit der Änderung 2.000 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da ein dort genanntes geschütztes Gebiet (Landschaftsschutzgebiet) im Einwirkungsbereich der Anlage liegt.

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieses Gebietes allerdings ist nicht zu erwarten. Dies ist wie folgt begründet:

Eine potentielle Betroffenheit des im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben lässt sich nicht feststellen. Dies wird durch die geringe Kapazität/Größe der BHKW-Anlage begründet.

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit bisher unbekannt archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Aus diesem Grund werden Hinweise zum Schutz der ggfs. Vorhaben Bodendenkmäler mit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes und die damit verbundene Einwirkung auf das Schutzgut „Mensch“ bleibt festzuhalten, dass die vorgesehene Betriebsweise in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zum Gewässerschutz (entsprechend dem Stand der Technik), keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht **nicht** besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.